

# **COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos nach § 8 Absatz 2,3 und 4 der COVID-19- Lockerungsverordnung in ihrer Fassung vom 02. Juli 2020 und den Empfehlungen des ÖTB Stand August 2020.**

Diese Präventionsmappe ist am Vereinssitz aufgelegt. ( In Kopie bei allen Headcoaches)  
Sie betrifft alle dem Verein angehörigen Gruppen ausgenommen das Cheerleaderteam Lev 5  
(Meisterschaftsteam-separate Präventionsmappe)

Inhalt:

1. Information für Trainer
2. Verhaltensregeln
3. Vorgaben für Trainingsinfrastruktur (Sportstätten)
4. Hygieneregeln für Sportler, Betreuer und Trainer
5. Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material
6. Regelungen zum Verhalten beim Auftreten einer COVID-19-Infektion / Vorgehen bei einem COVID-19 Verdachtsfall im Training
7. Notfallnummern, Kontaktdaten der lokalen Gesundheitsbehörde

## **1. Information für die Trainer**

Zur Einhaltung der erforderlichen Informationsketten im Verdachtsfall bzw. im Fall einer Infektion sind von allen Mitgliedern und Trainern folgende Daten einzuholen. (Name, Adresse, Telefonnummer, emailadresse,...)

Das heisst, die Teilnahme am Training ist nur nach erfolgter schriftlicher Anmeldung möglich (alle Daten sind in der TVP Mitgliederverwaltung gespeichert und jederzeit abrufbar)

Bei jedem Training ist eine Anwesenheitsliste zwingend zu führen, um im Anlassfall der zuständigen Behörde Auskunft über die Kontaktpersonen geben zu können.

Das regionale Corona – Ampelsystem legt ab dem Schuljahr 2020/2021 den Status der Schulen eines Bezirks in Bezug auf das Infektionsrisiko fest. (vier Warnstufen – grün, gelb, orange, rot). Je nach Ampelfarbe werden in den Schulen unterschiedliche Maßnahmen gesetzt – der TVP wird seine Maßnahmen an die der Schulen anpassen und den Mitgliedern unverzüglich mitteilen.



Die Unterweisung aller Headcoaches wird schriftlich (mittels Unterschrift) dokumentiert.

## **2. Verhaltensregeln und Prävention:**

Die jeweiligen durch die Bundesregierung vorgeschriebenen Verhaltens- und Abstandsregeln sind ausnahmslos einzuhalten. Die Unterschreitung des Mindestabstandes darf daher nur auf der entsprechenden Sportstätte bzw. in der Halle während des Trainings stattfinden.

Verhaltensregeln:

- a. Außerhalb von Sportstätten sind zwingend die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen, unter anderem hinsichtlich des Mindestabstandes bzw. dem Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, einzuhalten.
- b. Bei der An- und Abreise zu den Trainings sind die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.
- c. Pünktliche An- und Abreise zu den jeweiligen Trainingszeiten, damit die Begegnung mit unterschiedlichen Personengruppen minimiert wird.
- d. Menschenansammlungen vor dem Trainingsgelände bzw. dem Trainingsort sind zu vermeiden. (Eltern ist es untersagt die Schulgebäude zu betreten ausgenommen sind Eltern von Mitgliedern unter 6 Jahren, diesen ist es erlaubt das Gebäude mit Mund- Nasenschutz und unter Einhaltung der Hygienerichtlinien zu betreten – eine Person pro Kind)
- e. Begrüßungen mit Körperkontakt (Handschlag oder Umarmung) sind zu unterlassen.
- f. Vor jedem Training sind die Hände zu waschen bzw zu desinfizieren.
- g. Jeder Körperkontakt mit Ausnahme von jenen Kontakten, die zur Ausübung von Trainings unumgänglich sind, ist zu vermeiden. Es ist in Eigenverantwortung der jeweils geltende Mindestabstand einzuhalten
- h. Bei Erklärungen durch die Trainer ist ein möglichst großer Abstand zu halten.
- i. Alle Personen, welche nicht unmittelbar in die Ausführung von Trainingsübungen involviert sind, haben auch am Trainingsort den Mindestabstand einzuhalten.
- j. Gruppenbildungen sind zu vermeiden und der Mindestabstand auch in Pausen einzuhalten.
- k. Außerhalb des Trainings ist auf der gesamten Sportstätte von allen Personen der Mindestabstand einzuhalten.
- l. Mitglieder und Trainer dürfen nur am Training teilnehmen, wenn sie gesund sind, sich körperlich fit fühlen und keine Anzeichen einer möglichen Infektion vorhanden sind.
- m. Vor jedem Training muss der leitende Trainer den Gesundheitszustand aller anwesenden Personen abklären und auf die relevanten Symptome achten.
- n. Bei einer erhöhten Körpertemperatur und zumindest einem weiteren CoViD-19-Symptom (dazu zählen Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber, plötzlicher Verlust des Geschmacks-/oder Geruchssinnes; mit oder ohne Fieber) ist der betreffenden Person die Teilnahme am Training/ bzw. das Betreten der Trainingsstätte zu untersagen. Das Trainings- und Betretungsverbot gilt bis zur nachweislichen klinischen Klärung der Symptome (durch einen Arzt oder negativen Test).



- o. Von jeder Person (unter 18 Jahren vom Erziehungsberechtigten) muss die unterschriebene Einverständniserklärung vor Trainingsstart vorgelegt werden.
- p. Bei Erste – Hilfe – Maßnahmen, bei denen der Mindestabstand von 1m nicht eingehalten werden kann, ist ein Mund-Nasenschutz zu tragen.

### **3. Vorgaben für Trainingsinfrastruktur (Sportstätten)**

- a. Vom Verein wird eine ausreichende Menge an Desinfektionsmittel zur Händedesinfektion sowie zur Reinigung der Geräte bereitgestellt, sollte dies vor Ort vom Sportstättenbetreiber nicht zur Verfügung stehen.
- b. Liegendebliebene Gegenstände und Trainingsutensilien (Trinkflaschen, Handtücher, etc.) werden eingesammelt und in einem verschlossenen Müllsack entsorgt.
- c. Umkleidekabinen und Nassräume sind regelmäßig zu lüften bzw. ist für einen möglichst großen Luftaustausch zu sorgen. Umkleiden und die Nutzung der Nassräume erfolgt mit dem gesetzlichen Mindestabstand bzw. in möglichst kleinen Gruppen.
- d. Bei Trainings ist auf die Nutzung der Umkleide- und Nassräume – soweit möglich – zu verzichten. Soweit möglich, kommen alle Personen bereits umgezogen in Trainingsbekleidung zum Trainingsort.
- e. Ein Abweichen vom Trainingsplan ist nur in Absprache mit der Vereinsleitung zulässig.
- f. Unterschiedliche Trainingsgruppen sollen sich beim Eintreffen bzw. Verlassen nicht begegnen (z.B. zeitlich versetztes Training mit Abstand von mindestens 10 Minuten bzw. Benutzung verschiedener Garderoben der Sportstätte).
- j. Die Aufenthaltsdauer in geschlossenen Räumen wird möglichst kurz gehalten.
- k. Türen werden so lange wie möglich offen gehalten, damit keine Türgriffe benutzt werden müssen.

### **4. Hygieneregeln für Sportler, Betreuer und Trainer**

- a. Regelmäßiges Händewaschen (zumindest vor und nach dem Training sowie vor und nach Benutzung von Sanitäranlagen) oder eine ordnungsgemäße Desinfektion sind unumgänglich.
- b. Jeder Teilnehmer an Trainings nutzt seine eigene Trinkflasche, die ihm - etwa durch Beschriftung - eindeutig zuzuordnen ist. Idealerweise bringt jeder Teilnehmer seine eigene Trinkflasche mit und nimmt diese nach dem Training auch wieder mit.
- c. Dies gilt auch für Handtücher, Verbände, Schienen und alle anderen persönlichen Ausrüstungsgegenstände.
- e. Die Teilnehmer sind in außerordentlichem Maße für ihre eigene Ausrüstung verantwortlich.
- f. Persönliche Ausrüstung darf nicht geteilt werden.



h. Auf richtiges Nies- und Hustverhalten (Armbeuge) sowie die allgemeinen Hygienevorschriften (nicht das Gesicht berühren, regelmäßig Hände waschen/desinfizieren) ist größter Wert zu legen.

### **5. Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material**

- a. Der Betreiber der Sportstätte hat für die regelmäßige Reinigung bzw. für eine entsprechende Desinfektion zu sorgen (Toiletten, Nassräume, Umkleieräume).
- b. Zur Desinfektion von Trainingsgeräten und Materialien wird vom Verein laufend ausreichend Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt, so dies vom Sportstättenbetreiber nicht zur Verfügung gestellt wird.
- c. Die verwendeten Trainingsgeräte und Materialien (z.B. Matten) sind nach jedem Training oder beim Wechsel von Trainingsgruppen verpflichtend zu reinigen und zu desinfizieren.
- d. Trainingsmaterial, das von mehreren Personen genutzt wird, ist jeweils vor und nach dem Gebrauch zu desinfizieren.

### **6. Regelungen zum Verhalten beim Auftreten einer COVID-19-Infektion Vorgehen bei einem COVID-19 Verdachtsfall im Training**

- a. Falls relevante Symptome beobachtet werden, ist die betroffene Person sofort abzusondern (Garderobe oder im Freien mit ausreichend Abstand). Zur Risikominimierung darf bis zum Eintreffen des Gesundheitspersonals niemand den Trainingsort verlassen.
- b. Ab dem Zeitpunkt eines Verdachts ist von der Person mit Symptomen sowie von allen anderen anwesenden Personen ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- c. Die Vereinsleitung ist umgehend zu informieren und die weitere Vorgehensweise wird abgestimmt.
- d. Die Vereinsleitung informiert sofort die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde (BH, Magistrat, Amtsarzt/ Amtsärztin) oder die Gesundheitshotline 1450 über den Verdacht einer COVID-19 Infektion.
- e. Bei Minderjährigen informiert der Verein (zuständige Trainer) zusätzlich unverzüglich die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten des unmittelbar Betroffenen.
- f. Weitere Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der zuständigen Behörde (z.B. Desinfektionsmaßnahmen). Der Verein hat die Behörde bei der Umsetzung der Maßnahmen zu unterstützen.
- g. Die betroffene Person (die Erziehungsberechtigten) wird /werden direkt von der Behörde von weiteren Maßnahmen in Kenntnis gesetzt.
- h. Der Verein hat der Behörde durch geeignete Unterlagen (z.B. Anwesenheitslisten, Präventionskonzept ) die Kontaktpersonen der betroffenen Person bekanntzugeben.



- i. Aus Sicherheitsgründen wird empfohlen, das Training der entsprechenden Sparte bis zum Vorliegen des Testergebnisses der betroffenen Person auszusetzen. Ebenso sollten die betroffenen Betreuer und Trainer bis dahin nicht an den Trainings teilnehmen.

### **Vorgehen bei einem bestätigten COVID-19 Infektionsfall**

Bei einem durch einen Test bestätigten Infektionsfall mit COVID-19 muss den Anweisungen der Gesundheitsbehörde Folge geleistet werden.

Die betroffene Person bzw die Eltern kontaktieren unverzüglich den Verein. (Dokumentation muss schriftlich erfolgen.)

### **7. Veranstaltungen**

Derzeit sind keine Veranstaltungen (Gala) seitens des TVP geplant, sollte dies im Sommersemester der Fall sein, wird ein dementsprechendes Konzept erstellt. Cheerleaderteams des TVP, die an Wettkämpfen teilnehmen, halten sich an die vom jeweiligen Veranstalter vorgegebenen Covid 19 Präventionsmaßnahmen.

### **8. Notfallnummern, Kontaktdaten der lokalen Gesundheitsbehörde**

Bezirkshauptmannschaft Mödling

Fachgebiet Gesundheit: 2340 Mödling, Bahnstraße 2

Telefon:02236/9025-34570 E-Mail:post.bhmd@noel.gv.at

Webseite:Amtsarzt ([www.noe.gv.at/...](http://www.noe.gv.at/...)) Webseite:BH Mödling ([www.noe.gv.at/...](http://www.noe.gv.at/...))

Turnverein Perchtoldsdorf Salitergasse 26/4/1 2380 Perchtoldsdorf

E-Mail: [tvpdorf@kabsi.at](mailto:tvpdorf@kabsi.at)

Telefon: 0699/01 500 67426

Bezirksgesundheitsamt für den 13., 14. und 23. Bezirk 1130 Wien,  
Hietzinger Kai 1-3

Telefon: +43 1 4000-13280, Montag bis Freitag von 7.30 bis 15.30 Uhr

Fax: +43 1 4000 99-13290 E-Mail: [bga13@ma15.wien.gv.at](mailto:bga13@ma15.wien.gv.at)

TVP Teamärztin: Dr. Caroline Seeberger

Fachärztin für Kinder und Jugendheilkunde

Ärztin für Allgemeinmedizin Fachärztin bei der MA 15 „Gesundheitsdienst der Stadt Wien“

Ordination: Breitenfurter Straße 514, 1230 Wien Tel: +43 677 617 50 717

E-Mail: [ordination.sc@yahoo.com](mailto:ordination.sc@yahoo.com)